

## BEKANNTMACHUNG

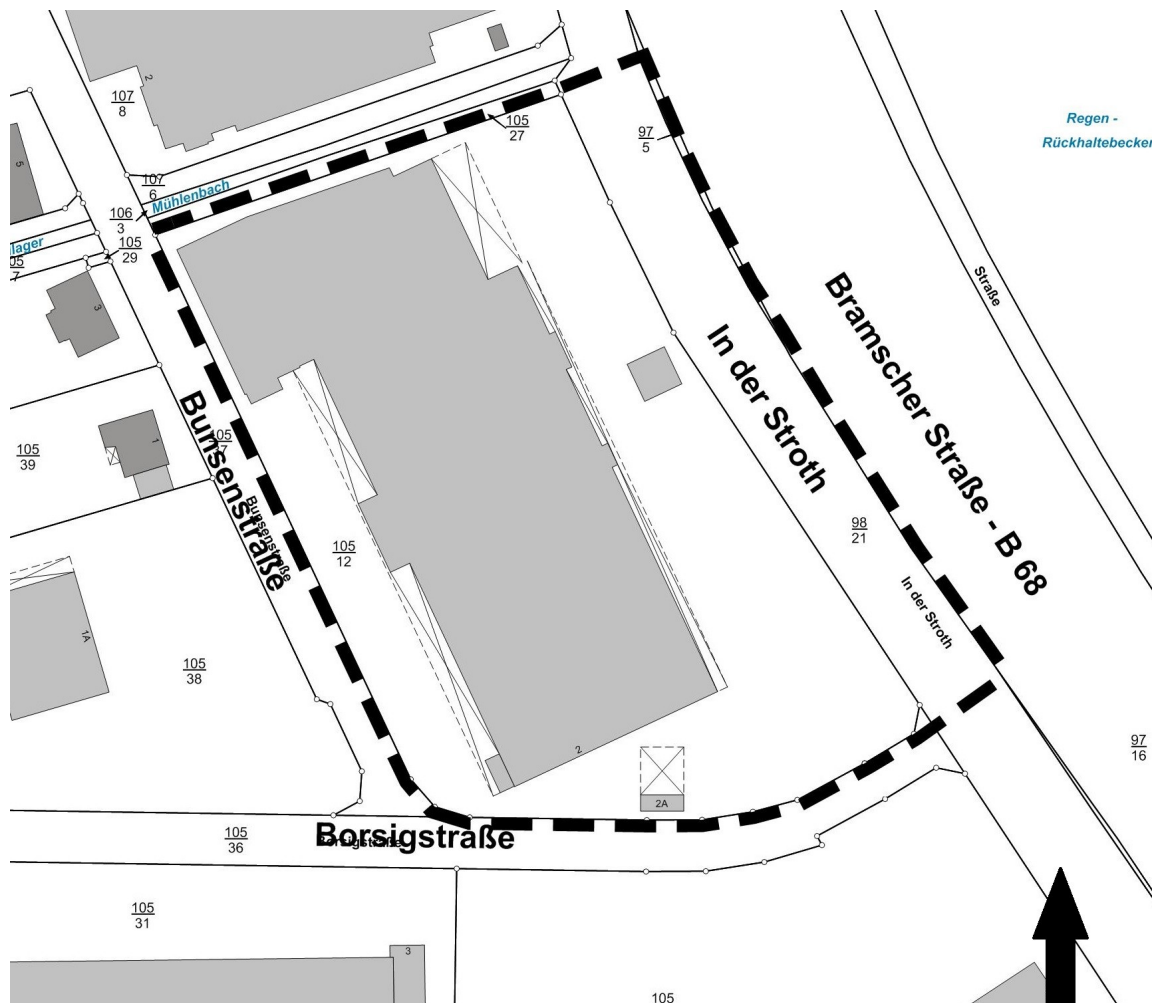
### Satzungsbeschluss über eine zweite Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 11 „Industriegebiet“ der Gemeinde Wallenhorst

Der Rat der Gemeinde Wallenhorst hat am 16.06.2016 für das Gebiet der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 11 „Industriegebiet“ die Satzung über eine zweite Verlängerung der Veränderungssperre gem. § 17 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Die Bekanntmachung dieser Veränderungssperre wurde im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück vom 15.10.2016, Nr. 19, veröffentlicht. Durch die Bekanntmachung im Amtsblatt ist die Satzung über die zweite Verlängerung der Veränderungssperre rechtsverbindlich geworden.

Die Satzung über die zweite Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre mit Satzungstext und Lageplan wird im Rathaus der Gemeinde Wallenhorst im Fachbereich II „Planen, Bauen, Umwelt“, Rathausallee 1, 49134 Wallenhorst, Zimmer 2.18 oder 2.12 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Geltungsbereich liegt in der Mitte des Gewerbegebietes an der 'Hansastraße' und wird im Norden durch den „Hollager Mühlenbach“, im Süden durch die 'Borsigstraße', im Westen durch die 'Bunsenstraße' und im Osten durch die Straße 'In der Stroth' begrenzt. Die Lage des Geltungsbereiches ist im nachfolgenden Kartenausschnitt verdeutlicht.



Hinweise:

Eine etwaige Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Ist die Satzung gem. § 10 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

49134 Wallenhorst, den 18.10.2016

(Siegel)

Gemeinde Wallenhorst  
Der Bürgermeister  
i.A.

Broxtermann